

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Geowissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.)
„Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Marine Geosciences“ (Fachprüfungsordnung Geowissenschaften (1-Fach))**

Vom 6. Februar 2014

NBI. HS. MBW. Schl.-H. 2014, S. 17

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14.02.2014

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22. Januar 2014 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Geowissenschaften (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013 (NBI. HS. MBW. Schl.-H. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird die „Tabelle B.Sc.-Vertiefungs-Module“ geändert wie folgt:
 - a) In dem Wahlfach „Hydrogeologie und Ingenieurgeologie“ wird sowohl in der Überschrift als auch in der Spalte „Wahlfach“ das Wort „Ingenieurgeologie“ ersetzt durch das Wort „Geotechnik“.
 - b) Das Modul „Ingenieurgeologie MNF-geow-BWHIG3“ wird ersetzt durch folgendes Modul:

Geomechanik und Geotechnik I MNF-geow-BWHIG3	<i>Geomechanik und Geotechnik</i>	V	2	K o. M	5
	<i>Seminar Geomechanik und Geotechnik (inkl. Laborpraktikum)</i>	S + P	2		

2. In der Anlage „Tabelle MSC Geowissenschaften-Vertiefungs-Module“ wird in dem Wahlfach „Angewandte Geologie“ das Modul „Ingenieurgeologie MNF-geow-MWAG3“ ersetzt durch folgendes Modul:

Geomechanik und Geotechnik II MNF-geow-MWAG3 Pflicht: Grundbau II und Geotechnologien Wahl eines Moduls aus: Ausgewählte Kapitel I Ausgewählte Kapitel II	<i>Grundbau II und Geotechnologien</i>	V	2	K o. M (100)	5
	<i>Ausgewählte Kapitel I – Stoffgesetze in Geotechnik und Geomechanik</i>	V	2		
	<i>Ausgewählte Kapitel II – Numerische Methoden in der Geotechnik und Geomechanik</i>	V	2		

3. In der Anlage wird der „Studyplan Master of Science „Marine Geosciences““ geändert wie folgt:
 - a) In der Darstellung für das Modul „MNF-geow-FE“ im 2. Semester wird in der Spalte „Module“ die Angabe „FE“ ersetzt durch die Angabe „MPCL“, in der Spalte „PL#“ die Zahl 100 ersetzt durch die Zahl 40 und in der Spalte „Sem.“ die Zahl 3 ersetzt durch die Zahl 1.
 - b) In der Darstellung für das Modul „MNFgeop-AGP7“ im 2. Semester wird in der Spalte „Sem.“ die Zahl 5 durch die Zahl 6 ersetzt.
 - c) Das Modul „MNF-mgeo-MPCL“ im 2. Semester wird ersetzt durch folgendes Modul:

MNF-klim-101b	Introduction to Oceanography	L	3	WE (100)	5
---------------	-------------------------------------	---	---	----------	---

- d) In der Zeile für die Aufsummierung der Leistungspunkte für das 2. Semester wird in der Spalte „Sem.“ die Zahl 30 ersetzt durch die Zahl 32 und in der Spalte „Year“ die Zahl 60 ersetzt durch die Zahl 62.
- e) Das Modul „MNF-ozgr-301“ im 3. Semester wird gestrichen.

f) Die Darstellung für das Modul „MNF-mgeo-MPCL“ im 3. Semester erhält folgende Fassung:

MNF-mgeo-MPCL	Marine Paleoclimate <i>Ocean-Continent-Atmosphere Interactions</i> <i>The Oceans Role in Climate</i> <i>Quantitative Proxies</i>	L L E	2 1 1	P R (60)	4
---------------	--	-------------	-------------	-------------	---

g) In der Zeile für die Aufsummierung der Leistungspunkte für das 3. Semester wird in der Spalte „Sem.“ die Zahl 30 ersetzt durch die Zahl 28.

h) In der Zeile für die Aufsummierung der Leistungspunkte für das 4. Semester wird in der Spalte „Year“ die Zahl 60 ersetzt durch die Zahl 58.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2014 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 6. Februar 2014 erteilt.

Kiel, den 6. Februar 2014

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel